

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0315/15	Datum 08.07.2015
Eigenbetrieb	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.10.2015	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	10.11.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.11.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.12.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 61, Amt 66, FB 02, FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 31. März 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 31. März 2011 gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2016		Erfolgsplan		Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Cassandra Reinhold (Tel. 540-4632)
Eigenbetriebsleiterin	Doris König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2016	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Cassandra Reinhold (Tel.: 540-4632)
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift Doris König

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit der vorgelegten 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung werden Satzungsregelungen an rechtliche Änderungen angepasst und Klarstellungen in Bezug auf die praktische und verwaltungstechnische Arbeit vorgenommen.

Die Bestimmungen zum Begriff des Grundstückes aus § 7 werden vorgezogen und als § 4 neu eingefügt. Dieses dient zur besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Paragraphen. Die selbständigen Geh- oder Radwege werden gesondert in dem Paragraphen der Begriffsbestimmungen (§ 2 Allgemeines) definiert. Dies dient zur begrifflichen Unterscheidung von selbständigen Geh- und Radwegen und getrennten Rad- und Gehwegen. Die Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs werden bei der Auflistung der Überwege ergänzt.

In § 11 erfolgt die Anpassung der Vorschriften der Gemeindeordnung auf die Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Höchstbetrag für eine Geldbuße zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird gemäß der Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) auf 5.000 EUR angepasst.

Der Eigentumsübergang von Straßenkehricht als Abfall wird der aktuellen Rechtslage angepasst.

Bei der Reinigungsklasse I erfolgt die Erweiterung um die Reinigungsklassen I a, I b und I c. Hier wird der tatsächliche Reinigungsumfang für die Gehwegbereiche der Innenstadt (fünfmal wöchentlich und siebenmal wöchentlich) aufgenommen. Die folgende Tabelle stellt die Veränderungen in der Reinigungsklasse I und die dazugehörigen Reinigungsleistungen dar.

Reinigungsklasse alt	Reinigungsklasse neu	Reinigungsleistungen
Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse I <i>(bleibt bestehen)</i>	Fahrbahn: dreimal wöchentlich Gehweg: dreimal wöchentlich
	Reinigungsklasse I a	Fahrbahn: dreimal wöchentlich Gehweg: fünfmal wöchentlich
	Reinigungsklasse I b	Fahrbahn: dreimal wöchentlich Gehweg: siebenmal wöchentlich
	Reinigungsklasse I c	Fahrbahn: siebenmal wöchentlich Gehweg: siebenmal wöchentlich

In der Reinigungsklasse VI wird der Reinigungsumfang für Gehwege entsprechend dem Reinigungsumfang für Fahrbahnen auf 14-täglich angeglichen.

Weiterhin wurde zur besseren Verständlichkeit die Definition von Anlieger- und Hinterliegergrundstücken und die Zuordnung zur Reinigungseinheit als gemeinsam Verpflichtete überarbeitet.

Der Reinigungsumfang ist aus Sicht des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes in Abstimmung mit dem Tiefbauamt so festgelegt, dass die Sauberkeit und Ordnung weiterhin gesichert ist.

In Auswertung der Durchführung des Winterdienstkonzeptes 2010/2011 sind keine Satzungsänderungen im Leistungsumfang vorgesehen. Die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich wird entsprechend § 9 Absatz 2 Konzessionsvertrag durch Vereinbarung weiterhin der MVB GmbH & Co.KG angepasst.

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt die Anpassung der Zuordnung der öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen. Neu gewidmete Straßen, die bisher nicht in der Anlage aufgenommen waren, werden ergänzt. Der Umfang der Änderungen ist gering und es werden bei der Veröffentlichung des Amtsblattes nur die Änderungen angegeben.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 2 Absatz 7

Hier werden die Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs ergänzt, weil es sich hierbei um eine von der Rechtsprechung und Kommentierung anerkannte Begriffsdefinition handelt. Vgl. Kommentierung Wichmann 7. Auflage, Seite 137 Randnummer 79.

§ 2 Absatz 9 wird neu eingefügt

Hier wird die Definition von selbständigen Geh- oder Radwegen im Straßenreinigungsrecht mit aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine von der Rechtsprechung und Kommentierung anerkannte Begriffsdefinition. Vgl. Kommentierung Wichmann 7. Auflage, S. 162.

§ 3 Absatz 6

Hier erfolgt die Aufnahme der Reinigungsklassen I a, I b und I c.

§ 3 Absatz 7

Hier erfolgt in der Reinigungsklasse VI die Anpassung des Reinigungsumfanges für die Gehwege entsprechend des Reinigungsumfanges der Fahrbahnen auf 14-täglich.

Der Grund für die Anpassung ist die Vereinheitlichung des Reinigungsumfanges von Fahrbahnen und Gehwegen in dieser Reinigungsklasse. Weiterhin erfolgt hier die Aufnahme der Reinigungsklassen I a, I b und I c.

§ 4

§ 7 (Begriff des Grundstückes) wird vorgezogen und als § 4 neu aufgenommen. Die Verschiebung dient der besseren Verständlichkeit der nachfolgenden Paragraphen.

§ 4 Absatz 2

Hier wird die Ergänzung mit aufgenommen, dass ein Grundstück erschlossen ist, wenn eine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, die insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Weiterhin werden anliegende Grundstücke als Grundstücke definiert, die an die sie erschließenden öffentlichen Straßen angrenzen.

Vgl. OVG Magdeburg, Beschl. Vom 6.4.2001 – 1 L 11/01 -

§ 4 Absatz 3 wird neu eingefügt

Mit der Aufnahme des neuen Absatzes soll klargestellt werden, dass Hinterliegergrundstücke Grundstücke sind, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen werden.

Vgl. OVG Magdeburg, Beschl. Vom 6.4.2001 – 1 L 11/01 -

§ 5

Aufgrund des Verschiebens des § 7 als neuen § 4 wird aus dem § 4 jetzt neu § 5.

§ 5 Absatz 1

Hier erfolgt auf Grund des Einfügens des § 4 neu (alt § 7) die Anpassung der Paragraphen auf die verwiesen wird.

§ 5 Absatz 2

Hier erfolgt die Aufnahme der neuen Reinigungsklassen I a, I b und I c.

§ 5 Absatz 3

Hier werden die neuen Reinigungsklassen I a, I b und I c hinzugefügt.

§ 6

Aufgrund des Einfügens des § 4 neu (alt § 7) wird aus § 5 (alt) neu § 6.

§ 6 Absatz 1

Hier erfolgt die Umfirmierung der MVB GmbH die Anpassung des neuen Firmennamens auf „MVB GmbH & Co.KG“.

§ 6 Absatz 3

Hier wird der Satz 2 (Definition Hinterliegergrundstück) entfernt. Es wird hier weiterhin ergänzt, dass die Anliegergrundstücke mit dem/n Hinterliegergrundstück/-en gemeinsam die Reinigungspflicht tragen und sich der räumliche Reinigungsumfang bei einer Straßenreinigungseinheit nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks bestimmt.

Es soll hiermit verdeutlicht werden, dass sich die Straßenreinigungseinheit auf die Reinigungsverpflichtung bezieht.

§ 6 Absatz 4

Die Bestimmungen werden dem Absatz 3 hinzugefügt, da hier die inhaltliche Zuordnung zum besseren Verständnis führt. Durch Auflösung des Absatzes wird § 6 Absatz 5 zu § 6 Absatz 4.

§ 7

Aufgrund der Paragraphenverschiebung wird aus § 6 (alt) neu § 7.

§ 7 Absatz 1 und 2

Hier erfolgt die Anpassung der Paragraphen auf Grund der vorgenommenen Paragraphenverschiebungen.

§ 7 Absatz 1

Hier werden die neuen Reinigungsklassen I a, I b und I c hinzugefügt.

§ 9

Hier wird der Eigentumsübergang des Straßenkehrichts als Abfall gemäß der aktuellen Rechtslage neu definiert. Hierbei handelt es sich um von der Rechtsprechung und Kommentierung anerkannte Begriffsdefinitionen.

§ 11 Absatz 1

Hier erfolgt die deklaratorische Anpassung an die neue Gesetzeslage.

Es erfolgt die Anpassung der Vorschriften der ehemaligen Gemeindeordnung auf die Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11 Absatz 2

Hier wird gemäß Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) der Höchstbetrag für Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten auf 5.000 EUR angepasst.

Die Höchstgrenze für die Höhe der Geldbuße, die bei Verstoß gegen ein Satzungsverbot oder – gebot zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden kann, wird an den Höchstbetrag nach § 98 Abs. 2 SOG LSA angeglichen.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung mit der bisher gültigen Straßenreinigungssatzung ist als Anlage der Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.